

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt

Umweltamt

Steinfurt, den 08.01.2025

Az.: 67/3-566.0033/24/1.6.2

Die Firma Windpark an der Landwehr GmbH & Co.KG, Westenfeld 110, 48341 Altenberge beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheids für eine Windkraftanlage im Außenbereich der Gemeinde Laer. Das Vorhaben umfasst eine Anlage des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW und soll auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 21 Flurstück 250 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben, für das der Vorbescheid beantragt wird, stellt die Erweiterung einer bestehenden Windfarm i. S. des UVPG dar.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Für den beantragten Vorbescheid wurde vom Kreis Steinfurt ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG (allgemeine Vorprüfung) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind, zu erstrecken. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich somit abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie i. R. des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Marcel Schwarte